

BGer 9C_727/2008 vom 6. Mai 2009

Bundesgericht, 2009-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_727_2008

FR: TF 9C_727/2008 du 6 mai 2009

IT: TF 9C_727/2008 del 6 maggio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden richten sich zwar nicht gegen denselben letztinstanzlichen kantonalen Entscheid. Es liegt ihnen indessen der selbe Sachverhalt zu Grunde, es stellen sich in Bezug auf die streitige Schadenersatzpflicht für entgangene Sozialversicherungsbeiträge des Bundes (Art. 52 Abs. 1 AHVG) einerseits und für entgangene Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Schwyz (§ 32 Abs. 2 des schwyzerischen Gesetzes vom 17. April 2002 über die Familienzulagen [SZSR 370.100]) andererseits für 2003 und 2004 die gleichen Rechtsfragen und es stehen sich die selben Parteien gegenüber. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 9C_306/2009 und 9C_727/2008 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen.

E. 2

Nach Art. 52 Abs. 1 AHVG hat ein Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, den er durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung zufügt. Gemäss § 32 Abs. 2 des schwyzerischen Gesetzes vom 17. April 2002 über die Familienzulagen hat ein Arbeitgeber den durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachten Schaden der Kasse zu ersetzen (Satz 1). Dabei ist Art. 52 AHVG sinngemäss anwendbar (Satz 2). Durch diese Verweisung wird die bundesrechtliche Haftungsbestimmung nach Art. 52 Abs. 1 AHVG zum subsidiären kantonalen öffentlichen Recht und ist nach dessen Regeln anzuwenden und auszulegen. Sie gilt nicht als Bundesrecht, sondern als kantonales Recht (Urteil 1C_195/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.1 mit Hinweisen). Die Verletzung von kantonalem Recht muss in qualifizierter Form gerügt und begründet werden (Art. 95 lit. a BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 I 201 E. 1 S. 203; 133 II 396 E. 3.1 S. 399; Urteile 9C_722/2007 vom 11. April 2008 E. 1.2 und 1C_195/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.2).

E. 3.1

Gemäss Art. 42 BGG sind die Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Abs. 1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Abs. 2 Satz 1).

Art. 42 Abs. 2 BGG verlangt, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Dies ist nicht der Fall, wenn vor Bundesgericht dieselbe Beschwerdebegründung eingereicht wird wie schon im kantonalen Verfahren (BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3 S. 245 ff.).

E. 3.2

Die Vorbringen in den beiden Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die streitige Schadenersatzpflicht für entgangene Sozialversicherungsbeiträge des Bundes einerseits und für entgangene Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Schwyz andererseits stimmen praktisch wortwörtlich mit denjenigen in der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 12. März 2008 überein. Es wird nicht geltend gemacht, die beiden Vorinstanzen seien - in Verletzung von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG (Urteil 1B_61/2008 vom 3. April 2008 E. 2.2) - auf wesentliche Argumente in dieser Rechtschrift nicht eingegangen. Die beiden Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten genügen somit den (minimalen) Anforderungen an die Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.